



## Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast vom 24.06.1994

Stadtratsbeschluss vom 16.05.1994

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand.....	1
§ 2 Geltungsbereich.....	1
§ 3 Erlaubnispflicht.....	1
§ 4 Erlaubnisverfahren.....	2
§ 5 Fahrzeugverkehr in der Fußgängerzone.....	2
§ 6 Städtische Veranstaltungen.....	2
§ 7 Anlagen für Sondernutzungen und deren Kosten.....	2
§ 8 Hinweis auf Bußgeldbewehrung.....	3
§ 9 Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.....	3
§ 10 Inkrafttreten.....	3

Aufgrund der Art. 22a und 56 Bayer. Straßen- und Wegegesetz sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz erlässt die Stadt Günzburg folgende Satzung:

### § 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Eine Sondernutzung liegt immer dann vor, wenn jemand öffentliche Straßen, Wege oder Plätze vorwiegend zu anderen als den Verkehrszwecken benutzt, für die sie bestimmt sind. Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Sondernutzungen, ob sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen können oder nicht. Lediglich Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung werden im Rahmen des Art. 22 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz nicht von dieser Satzung erfasst. Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr fällt nicht unter diese Satzung.

### § 2 Geltungsbereich

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- die Fahrbahnen der Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen,
- Gehsteige, Parkbuchten und Parkstreifen sowie Fahrstreifen für Radfahrer,
- Plätze, verkehrsberuhigte Bereiche und ständig zugängliche öffentliche Parkplätze,
- Fußgängerzonen, selbständige Geh- oder Radwege und sonstige beschränkt öffentliche Wege,
- ausgebauten Feld- oder Waldwege.

Soweit öffentliche Straßen, Wege oder Plätze nicht in der Baulast der Stadt Günzburg stehen, ist diese Satzung nicht anwendbar.

### § 3 Erlaubnispflicht

Jede Sondernutzung bedarf einer Erlaubnis der Stadt Günzburg nach dieser Satzung. Ausgenommen sind Sondernutzungen, die schon nach der Straßenverkehrsordnung oder nach Sondernutzungsgesetzen (wie z. B. dem Telegrafenerlaubnis- oder dem Personenbeförderungsgesetz) einer Erlaubnis bedürfen. Ohne eine Erlaubnis nach dieser Satzung sind daher auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen insbesondere unzulässig

- a) Verkaufsstände oder Werbestände,



- b) Baustelleneinrichtungen,
- c) Anlagen, die mehr als 20 cm in den Verkehrsraum der Straße hineinragen, wie z. B. Eingangstrepfen, Lichtschächte, Markisen, Werbeanlagen,
- d) Grundstückszufahrten außerhalb der geschlossenen Ortslage, ausgenommen an Feld- und Waldwegen,
- e) Darbietungen, wie z. B. Straßentheater,
- f) Einrichtungen zum Niedersitzen oder zum Verzehr von Speisen oder Getränken,
- g) Lagern oder Nächtigen von Personen,
- h) Veränderungen der Ausstattung der Verkehrsfläche,

Aufstellen oder Zurücklassen von Gegenständen aller Art, mit Ausnahme der gemäß Widmung und Straßenverkehrsrecht zugelassenen Fahrzeuge.

#### **§ 4 Erlaubnisverfahren**

Die Erlaubnis ist vorher und in der Regel schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Im Antrag sind die Art, der Zweck, der Ort und die Dauer der beabsichtigten Sondernutzungen anzugeben. Zur Beurteilung erforderliche Pläne sind beizufügen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Günzburg durch schriftlichen Bescheid nach pflichtmäßigem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Auflagen oder Bedingungen können beigefügt werden, wenn sie zur Wahrung der öffentlichen Belange dienen, die von der beabsichtigten Sondernutzung beeinträchtigt werden können. Für die Kosten des Bescheides gilt die Kostensatzung der Stadt Günzburg.

#### **§ 5 Fahrzeugverkehr in der Fußgängerzone**

Das Befahren der Fußgängerzone bedarf keiner gesonderten Erlaubnis, wenn folgende Einschränkungen beachtet werden:

- a) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
- b) Erlaubt ist nur Schrittgeschwindigkeit.
- c) Ganztags dürfen nur Fahrräder benutzt werden, Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Zwecke des Lieferverkehrs und nur innerhalb der durch Verkehrsschilder oder im Einzelfall durch die Stadtverwaltung bestimmten Zeiten benutzt werden.
- d) Kraftfahrzeuge dürfen nur so lange anhalten, als es zur Abwicklung des Lieferverkehrs unerlässlich ist. Sie haben für die An- und Abfahrt die kürzest möglichen Strecken zu wählen.

Wenn es im Einzelfall zum Schutz der Fußgänger oder aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann der nach Abs. 1 zugelassene Fahrzeugverkehr untersagt werden.

#### **§ 6 Städtische Veranstaltungen**

Keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen ferner Sondernutzungen, die Teil einer von der Stadtverwaltung durchgeführten oder zugelassenen Veranstaltung (wie z. B. Märkte oder Stadtfeste) sind.

#### **§ 7 Anlagen für Sondernutzungen und deren Kosten**

Bei der Errichtung, dem Unterhalt und der Beseitigung von Anlagen für erlaubte Sondernutzungen hat der Erlaubnisnehmer die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (Art. 18 Abs. 4 Bayer. Straßen- und Wegegesetz). Die Kosten der Errichtung, des Unterhalts und der Beseitigung dieser Anlagen treffen den Erlaubnisnehmer.



Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Günzburg alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Auf Verlangen hat er dafür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

### **§ 8 Hinweis auf Bußgeldbewehrung**

Art. 66 Nr. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz bestimmt, dass

- bei unbefugten Sondernutzungen oder
- bei Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 Bayer. Straßen- und Wegegesetz oder
- bei Nichterfüllung von vollziehbaren Auflagen, die mit der Sondernutzungserlaubnis verbunden sind, eine Geldbuße verhängt werden kann.

### **§ 9 Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Sondernutzungen die Vorschriften des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.